

Taschengeld

Rein rechtlich gesehen gibt es keinerlei Rechtsansprüche des Jugendlichen auf Taschengeld und somit auch keine Verpflichtung für die Eltern Taschengeld zu zahlen. Es gibt nur allgemeine Erfahrungswerte, die nur als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Höhe des Taschengeldes in einer bestimmten Altersgruppe dienen können. Das Taschengeld ist sehr variabel einzustufen: Es hängt z. B. davon ab, ob das Kind bzw. der / die Jugendliche alle anderen Güter bekommt (z.B. Kleidung / Sportartikel / Schulsachen), in welchem sozialen Umfeld er / sie lebt, ob Zusatzkosten wie z. B. der Ausflug mit der Klasse von Eltern übernommen werden.

Taschengeld ist sinnvoll. Den **Umgang mit Geld** kann nur **lernen**, wer auch über Geld verfügen darf. Mit dem Taschengeld erlangt das Kind ein Stück Unabhängigkeit von den Eltern.

Ab welchem Alter sollten Kinder Taschengeld erhalten?

Spätestens, wenn in der Schule das Rechnen mit Geld durchgenommen wird!

Taschengeld: zur freien Verfügung!

Taschengeld, das sagt der Name, sollte Geld für die Tasche sein. Das Kind sollte also selbst bestimmen dürfen, was es dafür kauft und sich keinesfalls Dinge für den regelmäßigen Bedarf wie Schulhefte oder Pausenbrote davon kaufen müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Eltern es auf Dauer hinnehmen müssen, wenn das Kind ausschließlich Süßigkeiten kauft oder Spielzeug, das schnell kaputt geht.

Heranwachsende können nur allmählich lernen zu unterscheiden, was ihnen wichtig oder weniger wichtig ist und wofür es sich lohnt, das Taschengeld zusammenzuhalten. Eine klare Wunschvorstellung hilft dabei, das Sparen zu lernen.

Wie hoch soll das Taschengeld sein? Orientierungswerte!

Die nachfolgende Taschengeldtabelle kann als Orientierung dienen, aber die Eltern können ganz alleine entscheiden, ob und wie viel Taschengeld sie bezahlen.

Wöchentliches Taschengeld (bis 9 Jahre)

Alter	Minimum	Maximum
4-5 Jahre		0,50 €
6 - 7 Jahre	1,50 €	2,00 €
8 - 9 Jahre	2,00 €	3,00 €

Monatliches Taschengeld (10 - 15 Jahre)

Alter	Minimum	Maximum
10-11 Jahre	13,00 €	16,00 €
12-13 Jahre	18,00 €	22,00 €
14- 15 Jahre	25,00 €	30,00 €

Monatliches Taschengeld für Jugendliche ab 16 Jahre (die wegen Schulausbildung oder Arbeitslosigkeit noch von den Eltern abhängig sind)

Alter	Minimum	Maximum
16 -17 Jahre	35,00 €	45,00 €
18 Jahre	60,00 €	70,00 €

[Empfehlung Jugendamt; <http://www.taschengeldtabelle.org/>]

Selbstverantwortung stärken

Wenn größere Kinder bei monatlicher Auszahlung häufig schon in der Monatsmitte kein Geld mehr haben, können Eltern für eine Übergangsphase eine 14-tägige Auszahlung vereinbaren. Diese Hilfestellung unterstützt das Kind, das Geld einteilen zu lernen. Wenn das Geld nie reicht - obwohl es gut bemessen ist - sollten Eltern kein Taschengeld nachzahlen und nicht ständig Vorschüsse geben, sonst ergibt sich kein Lerneffekt.

Ab dem 14. Geburtstag können Eltern und Kind zusammen überlegen, ob die Einrichtung eines **kostenlosen Girokontos** sinnvoll ist, auf das Sie das Taschengeld überweisen.

Überlegen Sie auch - bei Jugendlichen, die mit Geld schon gut umgehen können - die Einführung eines Betrages zum Kauf von Bekleidung („Kleidergeld“) sowie von Schulbedarf und Artikel zur individuellen Körperpflege. Jugendliche brauchen einen **Zuwachs an Selbstverantwortung** und es spricht nichts dagegen, das jährlich notwendige Kleidergeld auf den Monat umzurechnen und mit dem Taschengeld auszusahlen. Auch hier können wir nur Beträge zur Orientierung nennen: für Bekleidung etwa 40-60 Euro und für Schul- und Körperbedarf etwa 20-30 Euro monatlich.

Wann sind Kinder geschäftsfähig?

Was Kinder mit Geld machen dürfen und was nicht, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 105 Abs. 1 und 107 BGB. Grundsätzlich sind Kinder **unter 7 Jahren nicht geschäftsfähig**, Kinder **zwischen 7 und 17 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig**.

Das gilt jedoch nicht für das Taschengeld. Käufe, die ein Minderjähriger von seinem Taschengeld tätigt, sind rechtskräftig. Dies regelt der sogenannte **Taschengeldparagraph § 110 BGB**. Die Rechtsprechung geht in diesen Fällen davon aus, dass Eltern ihrem Kind das Taschengeld zur freien Verfügung überlassen. In diesem Paragraphen steht aber nicht, dass Kindern/Jugendlichen Taschengeld zusteht.

Quelle: Landeshauptstadt München
Sozialreferat/ Stadtjugendamt
Fachstelle Elternbriefe und Elterninformation
www.muenchen.de/elternbriefe